

aufgerichtet haben, worauf ihre Vereinigung bestanden, und es ist wahrscheinlich, daß auf diese Art nach und nach die Geseze entstanden, zumahl da endlich eine solche vereinigte Anzahl Menschen, entweder sich selbst ein Oberhaupt gewählet, oder aber einer unter ihnen sich die andern unterwürffig gemacht.

Unter denen vielen Eintheilungen, nach welchen man die Geseze unterscheidet, ist vornehmlich diese, da man sie in geschriebene oder ungeschriebene eintheilet, von einiger Wichtigkeit.

Die Benennung soll ordentlich also beschaffen seyn, daß sie von dem Wesen, und nicht von dem Zufälligen der zu benennenden Sache hergenommen. Aber diese sonst wohlgegründete Regel, wird nicht allzu genau von denen Rechts-Lehrern beobachtet, und sie bringen öffters Benennungen vor, die dem Wesen derer Sachen nicht gemäß. Vorgemeldete Eintheilung derer Geseze ist also beschaffen; denn sie werden geschriebene genennet, da doch die Aufzeichnung dererselben nicht zum Wesen eines geschriebenen Rechtens gehörig. Man erfordert zu einem geschriebenen Gesez * nichts weiter, als den ausdrücklichen Willen desjenigen, welcher die Gewalt hat, Geseze zu geben. Nach dieser Wort-Erklärung ist die dabey angewendete Aufschreibung kein wesentlicher Theil desselben, sondern vielmehr etwas zufälliges.

Dieses alles sind Sätze, welche vollkommen richtig seyn. Allein nicht alle Rechts-Lehrer sind einstimmig, daß sie die Aufzeichnung von dem Wesen des Gesezes absonderten, vielmehr glauben sie, daß es eben daher ein geschriebenes Recht heiße, weil die Schrift nothwendig zu deren Gültigkeit erfordert würde. Unter allen Beweisen, womit dieselben die Schrift dem Wesen eines geschriebenen Rechtens einverleiben wollen, sind die wenigsten von allzu starker Wichtigkeit. Dieses einzige hat einigen Schein vor sich, da man die gegenseitige Meynung denen Gesezen zuwieder lauffend vorgiebet. Man schliesset ohngefähr also: Die Eröffnung eines Gesezes gehöret zu dem Wesen eines geschriebenen Rechtens; denn wo solches nicht erst denen Unterthanen angedeutet worden, so erhält es noch nicht die Kraft eines Gesezes. Es beruhet hierauf eine sehr wichtige Verordnung derer Rechte; immassen allzumohl bekannt, daß, so bald ein Gesez einmal kundbar worden, niemand hernach

* arg. L. 2. §. 4. ff. de Orig. Jur.